

## Sportbetrieb in der Halle für Alle und dem Waldstadion

Unter folgenden Bedingungen kann der Sportbetrieb aufgenommen werden:

- In der Halle für Alle darf ohne eine begrenzte Personenanzahl trainiert werden. Voraussetzung für die gemeinsame Sportausübung ist es, dass alle Personen getestet<sup>1</sup>, genesen oder geimpft sind. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schüler:Innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, dürfen ebenso Sport ausüben.
- Wettbewerbe und Sportfeste dürfen innerhalb geschlossener Räume mit max. 5.000 Personen stattfinden, wenn die Höchstkapazität der Sportanlage höchstens zur Hälfte ausgelastet ist. Ein Hygienekonzept entsprechend der Landesverordnung<sup>2</sup> ist zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer müssen aufgenommen werden.
- Für Zuschauer beim Training oder Wettbewerben gelten die §§ 5 bis 5c Veranstaltungen der Landesverordnung<sup>2</sup>.
- Die Umkleieräume und Duschen im Sportlerheim können begrenzt benutzt werden, die Umkleiden und Duschen in der Halle für Alle können mit bis zu 10 Personen genutzt.
- Um die Begegnung von Sportlern vor Beginn und nach Ende der Übungsstunde zu minimieren, wird jede Übungsstunde 5 Minuten später beginnen und 5 Min früher beendet. Die Übungsleiter achten auf ein zügiges Verlassen der Sporthalle. Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt über den markierten Rundkurs.
- Wartende und pausierende Sportler vor und in der Halle achten auf den nötigen Sicherheitsabstand und tragen möglichst einen Mund- und Nasenschutz.
- Die Übungsstunden erfolgen ausschließlich zu den bestehenden Trainingszeiten. Weitere Trainingszeiten sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen, bspw. bei Teilung einer Sportgruppe, um das Angebot für jeden Sportler aufrecht zu erhalten.

<sup>1</sup> Testnachweis durch einen Leistungserbinger nach der Corona Testverordnung oder vor Ort unter Aufsicht eines Übungsleiters

<sup>2</sup> Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (in Kraft ab 26. Juli 2021)



## Sportbetrieb in der Halle für Alle und dem Waldstadion

- Während der Übungsstunden in der Halle bleiben alle Fenster und wenn möglich auch Türen für eine bessere Belüftung geöffnet. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe).
- Die Trainingsgeräte sind nach Möglichkeit von zuhause mitzubringen (z.B. Gymnastik-Matten) oder aber ein großes Handtuch zum Unterlegen. Hände und Füße (Barfuß) sind zu desinfizieren. Sportgeräte dürfen erst nach Desinfektion zurückgelegt werden.